



# Satzung des RIDERS NETWORK e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen RIDERS NETWORK e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von Eigentümern, Haltern und Fahrern von Chopper V-Twin. Er setzt sich namentlich für die Förderung des Versicherungsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Diebstahlschutzes und der gerechten Begutachtung von V-Twin-Choppern ein.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählt daher insbesondere
  1. Einwirkung auf Behörden, Organisationen, Gutachter und die Öffentlichkeit zur Verdeutlichung der Interessen der Eigentümer, Halter und Fahrer von Chopper V-Twin.
  2. Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung von V-Twin-Choppern.
  3. Definition und Erstellung von Mustergutachten zur Wertfestlegung.

## § 3 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinschaftlich eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch

**RIDERS-NETWORK.COM**



Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann seine Zustimmung von der Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag abhängig machen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Beitritt ist zum Monatsanfang mit einer Frist von zwei Wochen möglich

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende einer Hauptfälligkeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zur Hauptfälligkeit einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  1. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von vier Wochen nicht bezahlt hat;
  2. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  3. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied unter einer angemessenen Fristsetzung aufzufordern. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliederrechte.

#### § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Über dessen Höhe entscheidet die



Mitgliederversammlung.

- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten. Der anteilige Beitrag berechnet sich nach den Monaten der Mitgliedschaft im Beitrittsjahr.
- (3) Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise obliegt dem Vorstand.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Koordinatoren.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten der Verein gemeinsam. Bei einem Geschäftsvolumen von mehr als 2.000 € ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit widerrufen werden (Abberufung). Die Widerruflichkeit ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, § 27 Absatz 2 Satz 2 BGB. Mit Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist ein Nachfolger zu bestellen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks;
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  3. Einberufung der Mitgliederversammlung
  4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  5. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn



mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (6) Die Abstimmung ist auch im Umlaufverfahren in Schriftform, Textform oder durch elektronische Übermittlung (e-Mail) zulässig, wenn hiergegen nicht seitens eines Vorstandsmitglieds Einspruch erhoben wird. Eine Beschlussvorlage ist den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen. Für die Stimmabgabe und den Einspruch ist den Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens vier Tage vom Tage der Absendung der Beschlussvorlage betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, ist Stimmenenthaltung anzunehmen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Der Vorstand wird bei der Beschlussfassung durch drei Beisitzer beraten. Ein Stimmrecht oder Vertretungsmacht steht den Beisitzern nicht zu. Die Beisitzer sind berechtigt an Vorstandssitzungen und am Umlaufverfahren zum Zwecke der Beratung teilzunehmen. Für die Bestellung und die Abberufung der Beisitzer, sowie deren Beteiligung an den Vorstandssitzungen und am Umlaufverfahren gelten die Regelungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Zum Beisitzer kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Vorstands ist.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter bzw. der Leiter des Umlaufverfahrens zu unterschreiben ist.
- (9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder nach dem Anstellungsverhältnis, das eine Vergütung vorsehen kann.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - 2. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer und der



Kassenprüfer;

4. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
  5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

**RIDERS-NETWORK.COM**



- (1) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen und bei der Registerbehörde anzumelden, § 71 BGB.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind der Mitgliederversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand über den Anfall des Vereinsvermögens.

#### § 11 Rechtsstand

Der Rechtsstand der Vereines ist in der Bundesrepublik Deutschland

Vereinsmitglieder können nur nach deutschen Vereinsrecht klagen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.07.2008 errichtet.

#### **RIDERS NETWORK e.V.**

Postfach 10 22 21  
33522 Bielefeld

Siekerwall 14a  
33602 Bielefeld

Tel: +49 (0)5 21-96 76 01 25  
Fax: +49 (0)5 21-96 76 01 24  
mail [at] riders-network [dot] com

**RIDERS-NETWORK.COM**